

Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen

- e) (geändert) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ⁱbis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.

§ 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

Steuer	Vermögen
1,4 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;
1,5 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.